

Bericht über die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Nürnberg

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

der Kommission für Integration

am 29.09.2005

- öffentlich -

I. Sachverhalt:

1. Beschluss des Ausländerbeirats vom 25.04.2005

In seiner Sitzung vom 25.04.2005 beschloss der Ausländerbeirat der Stadt Nürnberg einstimmig, das Referat für Jugend, Familie und Soziales um einen Bericht zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren zu bitten. Im einzelnen sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es zur Zeit in Nürnberg?
2. Wie sind diese Jugendlichen untergebracht?
3. Wie wird das „Clearingverfahren“ durchgeführt, um den Jugendhilfebedarf festzustellen?
4. Gibt es Vormünder für diese Jugendlichen?
5. Wie werden diese minderjährigen Flüchtlinge betreut?

Der Ausländerbeirat wurde zu dieser Fragestellung veranlasst durch Planungen der Bayerischen Staatsregierung, in Nürnberg eine spezielle Asylbewerberunterkunft für 16- bis 18jährige unbegleitete Flüchtlinge in der Beuthener Straße einzurichten. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung waren die Pläne für die Beuthener Straße zwar bereits wieder aufgegeben worden, die grundsätzliche Planung, solche speziellen Unterkünfte zu errichten, bestand und besteht jedoch weiter (Beschluss siehe Beilage).

Der folgende Bericht für die Kommission für Integration beantwortet die Fragen des Ausländerbeirats und beschreibt die neueste Entwicklung der Situation und des Unterstützungsangebots für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

2. Bericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingsjugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren in Nürnberg

2.1 Unterschiedliche Vorgehensweisen bei unter 16jährigen und über 16jährigen

Flüchtlingskinder und –Jugendliche unter 16 Jahren kommen in der Regel zur Erstaufnahme in die Clearingstelle Nordbayern für Flüchtlingskinder (Fenitzer Str. 48, Träger: Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH).

Es wird umgehend beim Vormundschaftsgericht eine Vormundschaft beantragt, meist zuerst für das Jugendamt der Stadt Nürnberg. Sobald eine geeignete Privatperson für diese Aufgabe gefunden ist (meist durch die Vermittlung der Fachberatung für Vormünder der Wohngemeinschaft für Flüchtlingskinder), wird ein Vormundschaftswechsel beantragt. Da

die Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren noch nicht asylmündig sind, kann nur ein Vormund Asyl beantragen.

Derzeit findet ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statt, bei dem bereits im Vorfeld die Sinnhaftigkeit einer Asylantragstellung besprochen und beurteilt wird. An diesem „runden Tisch“, der alle drei Monate stattfindet, nimmt neben ASD/Jugendamt und der Clearingstelle auch das Ausländeramt Nürnberg teil. Nach der Pilotphase soll im Herbst dieses Jahres entschieden werden, ob eine feste Einrichtung dieses Arbeitskreises durch das BAMF bundesweit veranlasst werden soll.

Die endgültige Entscheidung über die Asylantragstellung obliegt bei den unter 16jährigen dem Vormund. Wenn kein Asylantrag gestellt wird, wird ein Antrag auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung bei der Ausländerbehörde gestellt. Nach einer Asylantragstellung wird zuerst eine Aufenthaltsgestattung erteilt.

Bei den unter 16jährigen ist es die Regel, dass der Vormund einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (gem. §§ 27, 34 SGB VIII – Heime und sonstige betreute Wohnformen) stellt. Hintergrund ist die Vorstellung, dass die Gemeinschaftsunterkunft kein geeigneter Aufenthalt für unter 16jährige ist und deshalb ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung gegeben ist. Sobald der Hilfebedarf des jeweiligen Flüchtlings durch die Clearingstelle festgestellt wird (das Verfahren dauert ca. drei Monate), wird eine geeignete Einrichtung für die Jugendlichen gesucht.

Die Kosten der Jugendhilfemaßnahme trägt das Land.

Minderjährige Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren kommen in der Regel zuerst in die Zentrale Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf (ZAE). Von dort werden sie auf reguläre Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber (GU) verteilt.

Auch für diese Altersgruppe ist zu entscheiden, ob ein Hilfebedarf im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII vorliegt, allerdings wird er nicht so regelhaft unterstellt wie bei den Jüngeren.

Da für Zirndorf das Kreisjugendamt Fürth-Land zuständig ist, obliegt diesem die Feststellung einer Hilfebedürftigkeit und ggf. die Inobhutnahme des Jugendlichen. Vormundschaften werden vom Kreisjugendamt normalerweise nicht eingerichtet, da der Aufenthalt in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung meist nicht länger als 2 – 3 Monate dauert. Da die Flüchtlinge ab 16 Jahren asylmündig sind, können sie auch ohne Vormund einen Asylantrag stellen. Allerdings fällt dann die Beratung durch eine erwachsene Vertrauensperson weg. Die Erfahrung zeigt, dass die Flüchtlinge oft noch sehr desorientiert und verunsichert sind und Asylanträge oft sinnlos oder falsch begründet gestellt werden.

Das Kreisjugendamt Fürth-Land informiert das zuständige Jugendamt bzw. den ASD, wenn der Flüchtling in die vorgesehene Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen wird, durch Zusendung des Zuweisungsbescheides.

Bei nach Nürnberg zugewiesenen Flüchtlingen vereinbart die zuständige Mitarbeiterin des ASD ein Erstgespräch mit dem Jugendlichen, in der Regel in der Unterkunft und im Beisein des Sozialbetreuers der Unterkunft. Ziel ist es, die Hintergründe des Jugendlichen kennen zu lernen und eine Vormundschaft beantragen zu können.

Auch in der GU ist noch einmal zu prüfen, ob ein besonderer Hilfebedarf besteht und der Jugendliche in Obhut genommen werden muss.

Hinsichtlich der Vormundschaft wird ähnlich wie bei unter 16jährigen verfahren: Sie wird

zunächst für das Jugendamt beantragt und anschließend, wenn sich eine geeignete Privatperson findet, wird die Vormundschaft übertragen. Hier ist es leider oft sehr schwierig, geeignete Privatpersonen für eine Vormundschaft für Flüchtlinge in Unterkünften zu finden. Die meisten Bewerber ziehen betreute und in Jugendhilfeeinrichtungen befindliche Kinder und Jugendliche als Mündel vor.

Die Kontaktaufnahme zu den Flüchtlingsjugendlichen in GU gestaltet sich häufig sehr schwierig (kein Zugang zu einem Telefon, mehrere Personen in einem Zimmer, keine Rückzugsmöglichkeiten für die Beratung, keine oder kaum Deutschkenntnisse); ohne Vermittlung des Sozialdienstes in der Einrichtung wäre die Organisation weiterer notwendiger Hilfen fast nicht möglich.

Die Jugendlichen über 16 Jahren sind nicht mehr hauptschulpflichtig, d.h. sie dürfen keine allgemeinbildende Schule besuchen. Da die meisten keine oder kaum Deutschkenntnisse besitzen, ist der Besuch einer Berufsschule ebenfalls nicht möglich.

Ein zentraler Hebel für die Förderung dieser Gruppe ist aber die Bildung, letztlich mit dem Ziel einer beruflichen Qualifizierung (was auch die Reintegrationschancen im Fall einer späteren Rückkehr erheblich verbessert). Der Erhalt und die weitere Finanzierung des von der Clearingstelle initiierten und vom Europäischen Flüchtlingsfonds mitfinanzierten Berufsschulprojekts für Flüchtlingsjugendliche ist deshalb besonders wichtig. In dem Projekt haben die Jugendlichen an drei Tagen in der Woche Deutschunterricht und an einem Tag normalen Berufsschulunterricht. Die bisher laufende Klasse wurde sehr gut angenommen, es besteht eigentlich Bedarf an zwei weiteren Klassen. Die weitere Finanzierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert.

2.2 Frage 1: Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es zur Zeit in Nürnberg?

Derzeit leben ca. 30 unbegleitete Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme in Jugendhilfeeinrichtungen oder bei Pflegefamilien und etwa ebenso viele in Gemeinschaftsunterkünften in Nürnberg.

Die Zahl der unter 16jährigen in Jugendhilfeeinrichtungen liegt ebenfalls bei ca. 30 Personen.

2.3 Frage 2: Wie sind diese Jugendlichen untergebracht?

Die o.g. ca. 30 Jugendlichen über 16 Jahren, bei denen ein Hilfebedarf festgestellt wurde, leben in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen oder bei Pflegefamilien. Der Lebensunterhalt und die Kosten der Hilfe werden vom Jugendamt getragen und von der Regierung von Mittelfranken erstattet.

Für die jugendlichen Flüchtlinge, die in Zirndorf ankommen und dann auf Gemeinschaftsunterkünfte verteilt werden, wird die ZAE in Zirndorf immer wieder darauf hingewiesen, dass diese als „Minimalförderung“ nur in Gemeinschaftsunterkünften mit Betreuung untergebracht werden sollten.

Inzwischen liegt für diese Zielgruppe der 16- bis 18jährigen ein Vier-Stufen-Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vor (letzte Fassung vom 26.04.2005). Mit diesem Konzept wird eine „bedarfsgerechte und kostengünstige Unterbringung“ der 16- bis 18jährigen Flüchtlinge angestrebt. Das Konzept sollte bereits zum 01.05.2005 in den Städten München und Nürnberg umgesetzt werden.

Es unterscheidet vier Stufen der Unterbringung von 16- bis 18jährigen Flüchtlingen:

Stufe 1: Jugendhilfeeinrichtungen mit dem üblichen Leistungsumfang;

Stufe 2: Jugendhilfeeinrichtungen mit bedarfsgerecht niederschwelligem Angebot;

Stufe 3: von sozialpädagogischen Fachkräften betreute Wohngruppen speziell für die Zielgruppe, integriert in eine GU – Betreuungsschlüssel: Eine sozialpädagogische Fachkraft für 34 männliche oder für 20 weibliche Flüchtlinge;

Stufe 4: Unterbringung in einer regulären Gemeinschaftsunterkunft.

Die geplante Einrichtung in der Beuthener Straße – Anlass für die Anfrage des Ausländerbeirats – sollte eine Einrichtung der Stufe 3 werden.

Der Stand der Umsetzung ist bis heute wie folgt:

Unterbringung der Stufe 1 und der Stufe 4 findet – wie bisher auch schon – in den Städten München und Nürnberg statt.

Neu sind die Stufen 2 und 3 als differenzierte Zwischenformen:

In München bestehen bereits seit längerer Zeit zwei Jugendhilfeeinrichtungen der Stufe 2, sowie inzwischen eine Asylbewerberunterkunft der Stufe 3.

In Nürnberg wurde im August dieses Jahres eine Einrichtung der Stufe 3 mit 20 Plätzen für männliche Jugendliche in der GU Fuggerstraße eröffnet; die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch die Arbeiterwohlfahrt.

2.4 Frage 3: Wie wird das „Clearingverfahren“ durchgeführt, um den Jugendhilfebedarf festzustellen?

Das Verfahren in der Clearingstelle Nordbayern ist zunächst für die unter 16jährigen entwickelt worden. Die Kinder und Jugendlichen kommen regelmäßig nach der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt in die Einrichtung. Die Konzeption des Clearingverfahrens findet sich im Anhang (Beilage).

Bei den 16- bis 18jährigen, die in GU leben, gibt es zwei Wege in das Clearingverfahren: Entweder durch die oben beschriebene Kontaktaufnahme der zuständigen Mitarbeiterin des ASD nach Zusendung der Zuweisung im Erstgespräch oder später im Verlauf der Unterbringung in der GU, wenn die Jugendlichen gegenüber den Sozialbetreuern oder anderen Personen auffällig werden und der Mitarbeiterin des ASD gemeldet werden. Liegt Hilfebedarf vor, werden die Jugendlichen aus der GU in Obhut genommen und in der Clearingstelle untergebracht.

Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Hilfebedarf besteht, wird von den Fachkräften der Clearingstelle vorbereitet und dann gemeinsam mit der zuständigen Mitarbeiterin des ASD beraten und entschieden. Voraussetzung für eine Jugendhilfemaßnahme ist bei dieser Entscheidung neben dem Hilfebedarf die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit des Jugendlichen.

2.5 Frage 4: Gibt es Vormünder für diese Jugendlichen?

Generell gilt: Für die unter 16jährigen finden sich leichter Privatpersonen als Vormünder als für die über 16jährigen. Das liegt weniger am Alter als an den bisherigen Gepflogenheiten der Unterbringung (s.o.) – die Ausübung der Vormundschaft für einen Jugendlichen in einer GU ist einfach weniger attraktiv. Dabei wäre eine Privatvormundschaft mit

persönlichem Kontakt und persönlicher Förderung durch den Vormund gerade für Jugendliche in einer GU besonders wichtig.

Zum Verfahren: Sobald ein Flüchtling zwischen 16 und 18 Jahren bei der zuständigen ASD-Fachkraft gemeldet wird (durch das Jugendamt Fürth-Land, durch Zuweisungsbescheid oder durch Meldung aus der GU) wird das Erstgespräch veranlasst. Es wird in allen Fällen – wie bei unter 16jährigen – eine Vormundschaft beantragt, fast immer für das Jugendamt der Stadt Nürnberg. Der Flüchtling wird dann der Fachberatung für Vormünder des Flüchtlingskinder e.V. gemeldet und dort auf die Warteliste gesetzt. Wenn sich ein geeigneter Privatvormund findet, wird durch die Fachberatung ein Kontakt hergestellt. Wenn sich beide Parteien einig sind, wird durch die ASD-Fachkraft ein Vormundschaftswechsel beantragt.

2.6 Frage 5: Wie werden diese minderjährigen Flüchtlinge betreut?

Die Intensität der Betreuung wird sich künftig nach der Betreuungsstufe gemäß dem Vier-Stufen-Konzept des Bayerischen Sozialministeriums richten. Grundsätzlich besteht natürlich ein großer Unterschied zwischen der Betreuung im Rahmen einer Jugendhilfeleistung und der Betreuung in einer GU.

16- bis 18jährige Flüchtlinge in einer GU haben in der Regel nur die Sozialbetreuung der Unterkunft als Ansprechpartner. Zwar versuchen die Fachkräfte der Sozialbetreuung, minderjährige GU-Bewohner etwas intensiver zu betreuen, was aber durch die Arbeitsüberlastung aufgrund des hohen Betreuungsschlüssels nur schwierig zu verwirklichen ist.

Der Lebensunterhalt der Jugendlichen wird nach den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gesichert (Zwei Mal in der Woche Lebensmittelpakete zuzüglich 20 bzw. 40 Euro Taschengeld im Monat). Eine Arbeitsaufnahme ist den Jugendlichen meist aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht erlaubt (Duldung).

Flüchtlinge in Jugendhilfeeinrichtungen werden nach den Standards der Jugendhilfe betreut und versorgt, d.h. es steht erzieherisches Fachpersonal mit einem wesentlich besseren Betreuungsschlüssel zur Verfügung, der Lebensunterhalt und die Unterkunft werden vom Jugendhilfeträger gesichert (Erstattung durch das Land).

Erfahrungen mit den zwischen der GU und der regulären Jugendhilfeleistung liegenden Varianten der Stufe 2 und 3 nach dem Konzept des Bayerischen Sozialministeriums müssen erst noch gemacht werden, wobei in Nürnberg bislang keine Einrichtung der Stufe 2 (niederschwellige Jugendhilfeeinrichtung) existiert. Über die Erfahrungen mit der Wohngruppe für Jugendliche innerhalb der GU Fuggerstraße kann zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

- II. Beilage:
Beschluss des Ausländerbeirats vom 25.04.2005
Konzeption der Clearingstelle

- III. Beschlussvorschlag:
Entfällt, da Bericht

- IV. Herrn OBM

V. Herrn Ref. V

VI. BgA

Nürnberg, den
Referat für Jugend,
Familie und Soziales